



## FÖRDERUNGSSTIPENDIUM für das Studienjahr 2020/2021

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Masterarbeit, Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien. **Gefördert werden können österreichische Staatsbürger\*innen bzw. gleichgestellte Ausländer\*innen und Staatenlose gemäß § 4 StudFG.**

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Auf die Zuerkennung, die gemäß § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität erfolgt, besteht kein Rechtsanspruch. Mitbelegende Studierende müssen an ihrer Stammuniversität ansuchen.

Da inzwischen alle Studierenden für ihre wissenschaftliche Arbeit einen Computer benötigen, können aus Gründen der Fairness Ausgaben für Computer und -zubehör für einzelne Bewerber\*innen nicht mehr anerkannt werden.

### A Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG sind:

- 1) Eine Bewerbung um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
- 2) Die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer\*s habilitierten Universitätslehrerin\*s zur Kostenaufstellung und darüber, ob die\*der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer\*seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- 3) Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 StudFG des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG (z.B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
- 4) Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen wie in den Punkten A und B angeführt.

### B Weitere Ausschreibungsbedingungen:

Die unter Punkt A. 1) und 2) angeführten Bewerbungsunterlagen sind mit folgenden Beilagen zu ergänzen und fristgerecht per Mail an [dekanat.etit@tugraz.at](mailto:dekanat.etit@tugraz.at) zu übermitteln:

- 1) Datenblatt (ist online auszufüllen und als unterschriebenes PDF zu übermitteln)
- 2) Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (Scan-PDF)
- 3) Studienerfolgsnachweis: 01.03.2020 – 28.02.2021 für den 1. Einreichtermin bis 31.07.2021 bzw.  
01.10.2020 – 30.09.2021 für den 2. Einreichtermin bis 31.10.2021
- 4) Bei Anerkennung von Prüfungen ist zusätzlich die „Abschrift der Studiendaten“ vorzulegen.
- 5) Sonstige Aktivitäten sind getrennt im Datenblatt unter dem Punkt „Nachricht“ anzuführen: studentische Mitarbeiter\*in, Autor\*in/Co-Autor\*in bei wissenschaftlichen Arbeiten und/oder Publikationen, Poster, Vortragstätigkeit, Preise (Nachweise als PDF)
- 6) **Einreichfristen (später einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt):**
  1. Einreichtermin: **31.07.2021**
  2. Einreichtermin: **31.10.2021**

### C Im Falle der Zuerkennung eines Förderstipendiums

ist gemäß § 67 (3) StudFG nach Abschluss der geförderten Arbeit ein Bericht mit Belegung der Kosten über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums im Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorzulegen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (Robert Binder: E-Mail: [dekanat.etit@tugraz.at](mailto:dekanat.etit@tugraz.at), Tel.: 0316/873-7112, Inffeldgasse 18/EG, 8010 Graz).